

Richtlinien zur Verwendung des Namens bei Transmenschen

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k und p des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz; UniG)¹ sowie Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i und n des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

Ausgangslage

Transmenschen sind Personen, welche sich nicht dem Geschlecht zugehörig fühlen (sogenannte Geschlechtsidentität), dem sie bei Geburt zugeordnet wurden. Deshalb kann bei einer betroffenen Person der Wunsch aufkommen, die soziale und administrative Zuordnung ihres Geschlechts ihrer Geschlechtsidentität anzupassen. Eine Transition ist ein Prozess der sozialen, rechtlichen und/oder medizinischen Angleichung an die Geschlechtsidentität. Während des Transitionsprozesses kommt es häufig vor, dass die soziale Wahrnehmung des Geschlechts von dessen administrativer Zuordnung abweicht. Solange eine Namensänderung im Zivilstandsregister während des Transitionsprozesses noch nicht vollzogen ist, stellt sich die Frage nach der Behandlung aufgrund des angestrebten Geschlechts und Namens (insbesondere Verwendung des sogenannten Alltagsnamens).

1. Gegenstand

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Verwendung des Alltagsnamens bzw. die Bezeichnung des Geschlechts an der Universität Bern für Personen, welche sich in einem Transitionsprozess befinden.

2. Alltagsname

Beim Alltagsnamen handelt es sich um einen vom amtlichen Namen abweichenden Namen, der im Rahmen der vorliegenden Richtlinien im schriftlichen Verkehr mit der Universität und im universitären Betrieb verwendet wird.

¹ BSG 436.11

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Studierende, Doktorierende und Angestellte der Universität Bern.

4. Gesuch um Verwendung des Alltagsnamens

Wer sich in einem Transitionsprozess befindet und sich abweichend vom amtlichen Namen an der Universität Bern zum Studium bzw. Doktorat anmelden will, hat im Rahmen der Anmeldung ein schriftliches Gesuch um Verwendung des Alltagsnamens aufgrund eines Transitionsprozesses einzureichen.

Bereits immatrikulierte Personen, welche sich in einem Transitionsprozess befinden, können jederzeit ein solches Gesuch einreichen.

Das Gesuch enthält folgende Angaben und Beilagen:

- Vorname(n), Name gemäss amtlichem Ausweis (ID oder Pass) sowie Adresse
- Matrikel-Nummer (falls vorhanden)
- neue Anrede (Frau oder Herr)
- neue/r Vorname/n
- Unterschrift der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

5. Überprüfung und Antwort

Die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung (ZIB) überprüft das Gesuch, namentlich hinsichtlich der Identität der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

Die Antwort auf das Gesuch erfolgt schriftlich.

6. Auswirkungen

Wenn die Voraussetzungen gemäss den vorliegenden Richtlinien erfüllt sind, wird die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller unter dem gewünschten Alltagsnamen immatrikuliert.

In den Systemen der Universität Bern wird die betreffende Person unter dem Alltagsnamen geführt, soweit dies möglich ist. Die relevanten Systeme werden im Anhang aufgeführt.

7. Diplome

Diplome stellen amtliche Dokumente dar. Sie werden ausschliesslich auf den amtlichen Namen ausgestellt.

Ist die Namensänderung im Zivilstandsregister vollzogen bzw. liegt ein amtlicher Nachweis für die Namensänderung vor, kann die Transperson die Ausstellung eines neuen Diploms beantragen. Das neue Diplom weist die neue Anrede und den/die neuen Vornamen aus. Das ursprüngliche Diplom wird eingezogen. Sollte eine Einziehung des ursprünglichen Diploms nicht möglich sein, erfolgt auf dem neu ausgestellten Diplom der Vermerk "Duplikat".

8. Angestellte Personen

An der Universität angestellte Personen, die sich in einem Transitionsprozess befinden, können ein Gesuch um Verwendung des Alltagsnamens aufgrund dieses Prozesses stellen. Dieses ist mit den Angaben gemäss Ziff. 4 bei der Personalabteilung einzureichen.

Sind gesuchstellende Studierende oder Doktorierende zugleich bei der Universität Bern angestellt, so ist das Gesuch gemäss Ziff. 4 bei der Abteilung ZIB und bei der Personalabteilung einzureichen.

Soweit von den universitären Systemen her möglich, wird der Alltagsname im universitären Betrieb verwendet. Die relevanten Systeme werden im Anhang aufgeführt.

Im kantonalen Personalsystem (PERSISKA) und in damit im Zusammenhang stehenden Dokumenten wird der amtliche Name verwendet.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 5. Dezember 2017

Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor

Anhang gemäss Ziff. 6 und Ziff. 8 der Richtlinien

Bei den relevanten Systemen gemäss Ziff. 6 der Richtlinien (betr. Studierende) handelt es sich um UNICARD und E-Mail.

Bei den relevanten Systemen gemäss Ziff. 8 der Richtlinien (betr. angestellte Personen) handelt es sich um UNICARD, E-Mail und Unitel (Telefonbuch).

Für weitere Systeme wird die Verwendung des Alltagsnamens geprüft, insbesondere im Rahmen von grösseren Anpassungen der Systeme und Neuentwicklungen.